

PRESSEINFORMATION

Schutz- und Betoninstandsetzungs-, Betonerhaltungs- bzw. Betonsanierungsmaßnahmen sind unter Einhaltung der Schwellenwerte beschränkt auszuschreiben!

Berlin, 9. April 2010. **Schutz- und Betoninstandsetzungs-, Betonerhaltungs- bzw. Betonsanierungsmaßnahmen sind unter Einhaltung der Schwellenwerte beschränkt auszuschreiben! Zu diesem Ergebnis kommt eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Gerd Motzke, das die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken in Auftrag gegeben hat.**

In der Stellungnahme heißt es, dass „es keinen Zweifel daran geben kann, dass bei Betoninstandsetzungs- und Betonerhaltungsarbeiten von den Verarbeitern nach den einschlägigen technischen Regelwerken oder Vertragsregeln außergewöhnliche Anforderungen an die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit hinsichtlich Erfahrung, fachkundiges Personal und technische Gerätschaften gestellt werden.“ Damit liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb i.S.d. VOB/A § 3 Abs. 4 Nr. 1 Fassung 2009 bzw. § 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A Fassung 2006 vor.

Die Anforderungen nach Vergabe- und Vertragsordnung sind jedoch nicht von allen Auftraggebern von Betoninstandsetzungsmaßnahmen einzuhalten. Die VOB/A muss nach Haushaltsrecht nur von öffentlichen Auftraggebern erfüllt werden. Für Aufträge jenseits des Schwellenwerts von 5.278.000 Euro (nach § 2 Vergabeverordnung) bestimmt sich die Qualität der öffentlichen Auftraggeber nach § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Unterhalb der Schwellenwerte kommen als öffentliche Auftraggeber solche in Betracht, die nach Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A, Abschnitt 1, verpflichtet sind; das sind der Staat, die Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Städte, Landkreise und Regierungsbezirke sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Ein privater Auftraggeber ist nicht an die Einhaltung der Anforderungen der VOB/A gebunden. Nur wenn die Vergabeunterlagen die Einhaltung der VOB/A-Vergaberegeln explizit vorsehen, kann dies der Fall sein. Maßgebend ist also, in welcher Trägerschaft das instandsetzungsbedürftige Bauwerk steht und wer der Auftraggeber ist. Das Parkhaus einer privaten Betreibergesellschaft ist daher anders zu beurteilen als die Brücke einer Landstraße oder Bundesautobahn und das Klärwerk einer Gemeinde oder Stadt.

Die komplette Stellungnahme kann von der Homepage der Bundesgütegemeinschaft im Bereich „Für Planer“ unter „Veröffentlichungen“ heruntergeladen werden: **www.betonerhaltung.com**.